

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Festsetzung der Zahl sowie Wahl der Kreisbeigeordneten

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	25.06.2019	BV/003/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Auf nachstehende Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird verwiesen:

§ 184 **Kreisbeigeordnete**

- (1) Jeder Landkreis hat zwei Kreisbeigeordnete.
- (2) **Die Zahl der Kreisbeigeordneten kann durch Beschluss des Kreistages in Landkreisen mit mehr als 100.000 bis zu 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf 3, mit mehr als 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf 4 erhöht werden.**
- (3) Die Kreisbeigeordneten sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtlichen Beigeordneten gelten entsprechend.

§ 65 **Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzusetzen. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates vorgenommen werden.

(2) **Ehrenamtliche Beigeordnete können nicht sein:**

1. Bedienstete der Gemeinde

2. Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Zweckverbänden, denen die Gemeinde angehört, oder von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, oder von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

(3).....

(4) Auf die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sind die Vorschriften der §§ 46, 56 Abs. 5 und 57 entsprechend anzuwenden.

§ 46 Wahlen

(1) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen.

(2) **Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.** Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. § 45 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 45 Beschlussfassung

(1)

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.